

Neue Anordnung zur Absatzreglung für Frühkartoffeln

Im Reichsanzeiger vom 11. 6. 1934 wird eine neue Anordnung des Reichsbeauftragten zur Regelung des Abtriebs von Frühkartoffeln veröffentlicht. Auf Grund der Verordnung über den Abtrieb von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 und der Erörterungsverordnung zur Änderung der Verordnung für die Absatzreglung von Frühkartoffeln vom 9. 5. 1934 und der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Absatzreglung von Frühkartoffeln vom 29. 5. 1934 wird der Be-

ginn der Bewirtschaftung in den Gebieten der Landesbauernschaften Hannover-Darmstadt, Kurmark, Pommerania, Freistaat Sachsen, Provinz Sachsen-Anhalt, Württemberg und Schleswig-Holstein auf den 12. 6. 1934 festgesetzt. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Abtrieb von inländischen Frühkartoffeln in den geschlossenen Anbaugebieten über die Kreisamtstellen und Bezirksoffizie-

stellen zu erfolgen. In den nichtgeschlossenen Anbaugebieten sind nur die vom Neubauamtstand (Reichsbaupolitik IV) angefahrene Verteiler (Händler und landwirtschaftliche Betriebschäfen) gegen Ausstellung des vom Reichsbeauftragten herabgegebenen Schlüsseins zum Auftakt der Frühkartoffeln berechtigt. Im übrigen erhält die neue Anordnung die gleichen Bestimmungen, wie sie anlässlich der früheren Anordnungen bereits bekanntgegeben wurden.

Gut die Kaufabschlüsse sind die auf der Rückseite des Schlüsseins festgelegten beständigen Bedingungen maßgebend. Durch den Kaufabschluß unterwerfen sich die Käufer und Verkäufer unverbindlich den für den Handel mit Frühkartoffeln eingetragenen Geschäftsbedingungen und den Vorschriften über Sortierung und Verpackung.

Die Bezirksbeauftragten und die Beauftragten der Landesbauernführer sind verpflichtet, jeden Fall der Überschreitung dieser Anordnung ihrem Gebietsschauftrag zu melden. Als Zuwerthandelnde im Sinne dieser Anordnung gelten die Verkäufer. Es sind Ordnungskosten von 20 RM, im Wiederholungsfalle sogar von 100 RM, im Falle vorchristlichwährend verkaufte Frühkartoffeln festgesetzt.

Vereinbarungen über die italienische Frühkartoffeleinfuhr

Die Verhandlungen zwischen Italien und Deutschland über die Frühkartoffeleinfuhr sind nunmehr zu einem bedeutsamen Erfolg gekommen. Nach den getroffenen Vereinbarungen hat sich Italien freiwillig in die deutsche Frühkartoffeleinfuhr einpflichtet, so daß also nunmehr auch Frühkartoffeln italienischer Herkunft an die Anordnungen und Vorschriften des Reichsbeauftragten gebunden sind. Der Preis gilt ab Grenzstation.

Die getroffenen Abreden sind gleichzeitig geeignet, eine Überprüfung der deutschen Märkte zu verhindern, so daß mit einem geregelten Verlauf des Frühkartoffelabtriebes gerechnet werden kann. Es dürfte dabei von großem Nutzen sein, wenn sich die Kartoffelimporteure jeweils mit den zuständigen Gebietsbeauftragten ins Verhältnis setzen, um eine entsprechende Regelung durchzuführen. Diese Nebenanderarbeiten wäre dann endgültig ein Ende gezeigt und eine fruchtbare Zusammenarbeit gewährleistet.

Um übrigens daß es sich gezeigt, daß die Frühkartoffeleinfuhr gut vorankommt und dem Binnenmarkt Vorteile bringt. Das Rheinland ist bereits jetzt für große Mengen deutscher Frühkartoffeln eingeschwungen.

Die Bedingungen für den Frühkartoffelabsatz

Wir geben nachfolgend einen Auszug aus den auf den Schlüsseinen enthaltenen Bedingungen der Lieferung von Frühkartoffeln wieder, und zwar für geschlossene und nichtgeschlossene Anbaugebiete.

a) Für geschlossene Anbaugebiete

Durch die Kaufabschaltung gilt der Kauf als abgeschlossen. Nur Schlüsseine (Geschäftsbedingungen), die durch den Gebietsbeauftragten anerkannt sind, gelten im Rahmen der Absatzreglung von Frühkartoffeln als rechtswirksam. Käufe und Verkäufe, die auf nicht durch den Gebietsbeauftragten anerkannte Schlüsseine als Absatzreglung gelangen, fallen unter den vorstehenden Verordnungen.

Hier die Bedingungen der Ware und die Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten maßgebend. Die amtlich bestellten Brüder haben jede zum Verkauf nebrachte Waren zu prüfen, ob sie den Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten entsprechen.

Die Ware darf nur in Säcken — fassend 50 kg — zum Verkauf gebracht werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Verkauf gelangende Ware dem Beauftragten des Landesbauernführers anzumelden und innerhalb von drei Tagen Durchschrift des Schlüsseins an diesen einzuladen.

Die Bezahlung hat spätestens 48 Stunden nach Empfang der Ware zu erfolgen. Gleichzeitig ist die vom Reichsbeauftragten festgestellte Gebühr je 50 kg (= 1 Atz) an die für die Lieferanten zuständige Landesbauernschaft zu überweisen mit dem Vermerk: „Frühkartoffelgebühr in Schlüsseine Nr. ...“. Der Verkäufer hat Anerkennung der Lieferung von Bezahlungen noch Ablauf der vorstehenden Periode sofort dem Beauftragten der Landesbauernschaft zu melden.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht des Reichsministers. Der Schiedsvertrag ist in doppelter Ausfertigung vom Verkäufer und Käufer

rechtsfähig. Räume und Verläufe, die auf nicht durch den Beauftragten anerkannte Schlüsseine zur Ausführung gelangen, fallen unter den vorstehenden Verordnungen.

Die Waren müssen unter die Kreisamtstellen und Bezirksoffizie-

stellen zu unterschreiben. Ein Stück erhält der Verkäufer, und ein Stück der Käufer.

Für die westdeutschen Frühkartoffelmärkte

Wie der Deutsche Reichsanzeiger (Nr. 124) mitteilt, hat der Reichsbeauftragte zur Regelung des Abtriebs von Frühkartoffeln unter dem 31. November (Nov.) 1933 über den Beginn der Bewirtschaftung in den Gebieten der Landesbauernschaften Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau eine neue Anordnung getroffen. Ihre Einzelheiten müssen den dortigen Kartoffelerzeugern eindringlich zur Beachtung empfohlen werden. In den Wirtschaftsgebieten der drei genannten Landesbauernschaften beginnt die Bewirtschaftung der Frühkartoffeln am 4. November (Nov.). Bis zum 20. Dezember (Dez.) hat der Abtrieb von Frühkartoffeln in den geschlossenen Anbaugebieten über die vom Gebietsbeauftragten bestimmten Kreisamtstellen und Bezirksoffizie-

stellen zu erfolgen. In den nicht geschlossenen Anbaugebieten sind nur die vom Reichsminister (Reichsbaupolitik IV) zugelassenen Kartoffelhändler zum Auftakt der Frühkartoffeln berechtigt.

Richt minder wichtig ist die Anordnung über die im Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau mit Wirkung vom 1. Decret (Juni) gestellten Mindestpreise für die Übergabe an die Verkäufer. Die Bekanntgabe dieser Mindestpreise erfolgt durch die Gebietsbeauftragten. Die Mindestpreise gelten für die Übernahme der Frühkartoffeln durch die Verkäufer bei der Bezirksoffizie-

Entschuldungsantrag: Letzter Termin — 30. 6.

Noch einmal soll mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Frist zur Antragstellung auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens am 30. November (Nov.) abläuft. Wenn jemand, dessen finanzielle Bedürfnisse eine Vereinbarung erfordern, diese Frist verlässt, so muß er sich darüber klar sein, daß ihm keinerlei Hilfe mehr anteil werden wird.

Das Gesetz zur Regelung der Landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Februar (Juni) 1933 ist ebenfalls worden, um der Handelsrichter, dem Gartenbau und der Forstwirtschaft als den Bodenbenutzenden Berufen die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen zu beseitigen, die in Verfolgung früherer verfehlter Wirtschaftspolitik des Staates wie auch unglücklicher allgemeiner Wirtschaftsverhältnisse entstanden waren. An dieser Stelle ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß jeder Gärtnerei sich die Kräfte vorziehen soll, ob er in der Lage ist, aus eigenen Kräften die vorhandenen Schuldenlasten zu beseitigen, und wenn der Vollständigkeitsdienst sonstige Offenbarungen des Staates wegfallen, oder ob er die durch das Schuldenregelungsgesetz gewährte Unterstützung in Anspruch nehmen soll.

Es liegt uns fern, jemand zur Entschuldung zu verurteilen, der es nicht nötig hat. Es ist aber notwendig, alle diesbezüglichen, die sich in schwierigen Verhältnissen befinden, auf die konkrete Bedeutung dieser letzten Möglichkeit, ihren Betrieb zu sanieren, hinzuweisen.

Es ist festzustellen, daß ein gewisser Vor-

teil gegen das Entschuldungsverfahren viele bewegen, das davon Abstand zu nehmen. Dieses Vorurteil war einmal begründet in der Meinung, daß man seine schwierige finanzielle Lage noch annehmen müsse, und zum andern darin, daß mannehmende Betriebsangehörige,

die nicht auf die Entschuldung angewiesen waren,

unter dem Eindruck an sich vorhandener, aber im Grunde auf den Betriebszweck unbedeutender Unannehmlichkeiten bezüglich vor der Entschuldung abgetreten haben, für die sie an sich in Betracht kame.

Es ist wiederholter betont worden, daß derartige Betreiber selbst über die Auswirkungen der Betriebsregelung völlig falsch unterrichtet waren

und daß sie dadurch ihnen diese Erfahrung vor-

aussetzen würden, zugegeben haben, wie unrichtig es war, wegen einer Neuerhebung die unter dem Stand einer finanziellen Überlastung stehenden Betriebsgenossen von dem Schritt abzu-

halten, der ihnen die Rettung hätte bringen können.

Ja letzter Minut soll an dieser Stelle deshalb noch einmal all denjenigen, für die die Entschuldung in Frage kommt und die bisher noch nicht dabei eintreten können, die notwendigen Folgerungen zu sagen, wie auch denjenigen, die als Autoren des Betriebs möglichen Eindruck auf die Meinungserhaltung ihrer Betriebsgenossen ausüben, die Wohnung räume gebraucht werden, im Interesse der Betriebsverbesserung des Betriebs wie im Interesse des einzelnen, ohne eigenen Verlusten in Rat geratenen Betriebsgenossen dafür zu sorgen, daß die vom Staat gebotene Hilfe nicht ausgeschlagen wird.

Es wäre falsch, daraus zu schließen, daß die Frist zur Antragstellung verlängert würde. Der Staat

hat in Erkenntnis der schwierigen Lage mit dem Ver-

treterstand auf die immer wieder vorgebrachten

Bedenken im Sinne derartiger Erklärungen, dem Staat

zufolge, daß der Staat gebotene Hilfe nicht

ausgeschlagen wird.

Es wäre falsch, daraus zu schließen, daß die Frist zur Antragstellung verlängert würde. Der Staat

hat in Erkenntnis der schwierigen Lage mit dem Ver-

treterstand auf die immer wieder vorgebrachten

Bedenken im Sinne derartiger Erklärungen, dem Staat

zufolge, daß der Staat gebotene Hilfe nicht

ausgeschlagen wird.

Die Entschuldung soll einen Reinigungsprozeß in

der Landwirtschaft und im Gartenbau herbeiführen.

Wer willens ist, sich dieser Art zu unterwerfen, darf möglicherweise sich jetzt entscheiden. Er muß

eine Urkunde ausstellen in Staat niedrigen.

Alwin Schmidt.

hat aber auch die Gewissheit, daß er ohne Gefährdung in die Zukunft sehen kann.

In aller Mürze seien noch einmal die wichtigsten Grundsätze zusammengefaßt, die für die Frist, ob ein Entschuldungsverfahren zwingend ist, Bedeutung verdienen.

Das Schuldentzettelungsverfahren bietet die Möglichkeit, alle Schulden des Individuums eines gärtnerischen Betriebs, so wie gespult, daß die Schuldenlast verändert und abgetragen werden kann, ohne daß der Betrieb in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt würde. Die Umwandlung erfolgt in der Form, daß alle vor dem 14. 6. 1933 entstandenen Verpflichtungen, in Tilgungsschulden umgewandelt werden. Eine Doppelzettel, die an sich zum 1. 4. 1933 geführt werden könnte, wird durch Schließung des Entschuldungsplans unfindbar. Sie wird in jährlichen Raten von mindestens 1/2 % bis höchstens 2 % amortisiert und ist im Ganzen mit 4 oder 4½ % zu verzahlen. Die nicht zuverdienten Schulden werden ebenfalls in Tilgungsschulden umgewandelt und auf dem Grundbesitz wirtschaftlich geändert. Da ein Großteil dieser nicht zuverdienten Schulden mit Mitteln des Staates durch die Entschuldungsstelle an die einzelnen Gläubiger auszuzahlen ist, wird eine Gesamtkostenberechnung an den Entschuldungsstellen eingetragen werden.

Es liegt auf der Hand, welche wesentlichen Vor-

teile für den Gläubiger wird daraus ergeben. Keiner kennt einen Gläubiger, der unter normalen Ver-

hältnissen liegen sollte, der im Wege der Aussichts-

vollständigung mehr gegen ihn vorgehen. Die be-

sonders dringlichen Forderungen der kleinen

Gläubiger werden beigelegt. Es bleiben nur noch einige große Gläubiger übrig, an die je nach den Einnahmehöchstwerten des Betriebs alljährlich eine bestimmte Rente zu zahlen ist. Während der

Betriebszähler bisher in Länge in Frage war, wie

er die alten Verpflichtungen ablösen sollte und sich

beim Betrieb den eigentlichen Aufgaben des Betriebs nicht mehr dazu befreite.

Es liegt auf der Hand, welche wesentlichen Vor-

teile für den Betrieb eine Entschuldung ist, die sie zunächst selbst in Angst genommen hatten. Deshalb empfiehlt es sich, die Betriebsbank der Stellung des An-

trags sofort als Entschuldungsstelle in Versicht zu bringen. Wenn die Amtsgerichte wegen dieser Verhandlungen irgendwelche Fragen haben, so ist auf die Ausführungen des Reichsministers für Ernährung in Heft 58 der „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen“ zu verweisen.

Sollte sich bei der Prüfung der Betriebsverhält-

nisse eines Antragstellers ergeben, daß er ohne eine

Entschuldung auskommen kann, behält für ihn

immer noch die Möglichkeit, seinen Antrag zurück-

zulegen, bevor noch eine Veröffentlichung erfolgt.

Damit die Deutsche Gartenbau-Bank A.G. umfassend zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen kann, sind die folgende Angaben über die Betriebsverhältnisse zu machen:

1. Größe und Art des Betriebs.

2. Größe des Gartengrundstücks (Höhe und Breite).

3. Geländebeziehungen (örtlich - persönlich).

4. Einzelheiten 1931.

5. Jährliche Brutto-Umsätze für 1930—1933.

6. Erwähnte Nebeneinnahmen.

7. Bei Betriebserwerb ist die Höhe des Kaufpreises anzugeben.

gebietet. Diese Preise sind die unterste Preisgrenze bei der Abgabe an die Verkäufer, sie dürfen nicht unterschritten werden. Die Bestätigung des Kon-

abschlusses hat auf den durch den Beauftragten des Landesbauernführers anerkannten und auszugeben-

den Schlüsseinen zu erfolgen.

Gut die Kaufabschlüsse sind die auf der Rück-

seite des Schlüsseins festgelegten beständigen

Bedingungen maßgebend. Durch den Kaufabschluß unterwerfen sich die Käufer und Verkäufer un-

verbindlich den in den beständigen Verhältnissen festgelegten Geschäftsbedingungen und den Vor-

schriften über Sortierung und Verpackung.

Die Bezirksbeauftragten und die Beauftragten

der Landesbauernführer sind verpflichtet, jeden Fall

der Überschreitung dieser Anordnung ihrem Gebietsschauftrag zu melden. Als Zuwerthandelnde im

Sinne dieser Anordnung gelten die Verkäufer. Es sind Ordnungskosten von 20 RM, im Wiederholungsfalle sogar von 100 RM, je Rentwert vor-

christlichwährend verkaufte Frühkartoffeln festgesetzt.

Gärtner — Bereitet Euch auf den „Tag der Deutschen Rose“ vor!